

# RS OGH 1954/6/16 1Ob352/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1954

## Norm

ABGB §1096 B

ABGB §1295

## Rechtssatz

Die Auflösung eines Pachtvertrages über ein Autoreparaturunternehmen durch den Verpächter erfolgte nicht schuldhaft, wenn dem Pächter gewerbebehördlich die Führung des Betriebes mangels Gewerbeberechtigung untersagt wurde (wobei sogar eine Strafverfügung erging), wenngleich ein Jahr später diese Verfügungen wegen Rechtswidrigkeit behoben wurden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 352/54  
Entscheidungstext OGH 16.06.1954 1 Ob 352/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0024570

## Dokumentnummer

JJR\_19540616\_OGH0002\_0010OB00352\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)